

Verordnungsblatt für die Gemeinde Brandenburg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. November 2025

3. Verordnung Festsetzung Steuern, Gebühren und Abgaben

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brandenburg vom 17.11.2025 über die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben (Gebühren- und Indexanpassungen)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Brandenburg verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Brandenburg, kundgemacht am 5.2.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 4.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2025 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 beträgt Euro 6,77 je m³ der Bemessungsgrundlage (umbauter Raum laut ÖNORM B 1800).
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 3 bzw. § 5 beträgt Euro 2,69 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Brandenburg, kundgemacht am 28.2.1986, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 4.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2025 geändert wie folgt:

1. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 – 3 beträgt Euro 1,20 je m³ Wasserverbrauch, unter Beachtung der in Abs. 1 festgelegten Grundgebühr.

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Brandenburg, kundgemacht am 30.11.1984, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 4.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2025 geändert wie folgt:

1. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 beträgt jährlich Euro 114,00 pro Haushalt oder Betrieb. Für Einpersonenhaushalte die Hälfte, somit Euro 57,00, sofern keine Privatzimmervermietung geführt wird. Wochenend- und Ferienwohnungen gelten als Haushalte.

Bzw. nach § 4 jährlich Euro 104,00 pro Haushalt bzw. bei Einpersonenhaushalten die Hälfte, somit Euro 52,00 (Entfernungsbestimmung 400 Meter).

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Burgstaller

